

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 03. Juni 2022 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Jugend und Sport in Pattensen, im Folgenden "Förderverein" genannt.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 30982 Pattensen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung des Sports in Verbindung mit sportlicher Jugendhilfe durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer juristischen Person des öffentlichen Rechts i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, nämlich für die Stadt Pattensen sowie weiteren Einrichtungen für gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck umfasst dabei insbesondere die Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Bewegungs- und Begegnungsstätte MultiSport-Court in Pattensen sowie weiterer Jugend- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Pattensen einschließlich der dazugehörigen Ortsteile in ideeller und materieller Art und Weise.
  - Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Stadt Pattensen bei der Errichtung, Erhaltung und Betreibung des MultiSport-Court Pattensen als Sport- und Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche im Einzugsgebiet der Stadt Pattensen gefördert wird, vor allem durch
  - a) Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoren),
  - b) Erhaltung und Pflege der Anlage durch Organisation und Zurverfügungstellung von Personal sowie Ableistung von ehrenamtlichen Diensten,
  - c) Beschaffung notwendiger Geräte und Sportutensilien,
  - d) sonstige Leistungen, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Förderverein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die jeweils gültige Beitragsordnung ist maßgebend.

## § 6 Organe des Fördervereins

(1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8).

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung und digital (z. B. als Videokonferenz) ausgerichtet werden.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Eine feste Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Einladung erfolgt per eMail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine eMail-Adresse benannt haben, werden per einfachen Brief eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§8) für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ebenso viele Mitglieder anwesend sind, wie der Gesamtvorstand Mitglieder besitzt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.



#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter mit Ausnahme der des 1. <u>und</u> 2. Vorsitzenden zusammen in einer Person können in einer Person vereinigt werden.
- (4) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode ausscheiden, so übernimmt dessen Amtsgeschäfte der verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Es kann vom verbleibenden Vorstand aber auch ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis dahin betraut werden.
- (6) Der Vorstand kann eine ungerade Zahl Beisitzer berufen.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit können die Beisitzer als Schlichtungsorgan hinzugezogen werden.

## § 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß §7 (3) anzukündigen.

### §11 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Auflösung des Fördervereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Fördervereinsmitglieder.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend entscheidet.
- (4) Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Bereich Jugendpflege der Stadt Pattensen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Schlussbestimmung

(1) Die hier unterzeichneten Anwesenden haben diese Satzung beschlossen.

Für die Mitgliederversammlung vom Vorstand unterzeichnet. Pattensen, den 02.09.2022

gez.

Michael Wahl Jan-Hendrik Tiedje
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Christian Klindworth Stephanie Berg Kassierer Schriftführerin





## Beitragsordnung

des "Förderverein Jugend und Sport in Pattensen"

(gem. §5 der Vereinssatzung)

Der Verein Förderverein Jugend und Sport in Pattensen (Förderverein) erhebt jährlich von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Mitglied. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,00 EUR. Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6,00 EUR.

Die Mitglieder haben darüber hinaus die Möglichkeit Spendenbeträge zu leisten. Vereinbarte Jahresbeiträge, die den Mitgliedsbeitrag übersteigen werden als Spende verbucht. Für den Spendenbetrag stellt der Förderverein zum Jahresende eine Spendenbescheinigung aus.

Der Jahresbeitrag ist jährlich zum 31.03. fällig. Der Beitrag wird - soweit mit dem einzelnen Mitglied keine andere Vereinbarung getroffen wurde - per Lastschrift vom Förderverein eingezogen.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2022 ist diese Beitragsordnung bis auf weiteres gültig.

Pattensen, den 03.06.2022

gez.

Michael Wahl Jan-Hendrik Tiedje 1.Vorsitzender 2. Vorsitzender

Christian Klindworth Stephanie Berg Kassierer Schriftführerin

